

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Weidenbach vom 10. Januar 2022

Der Markt Weidenbach erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Drittel der Fläche des darunterliegenden Geschosses (Außenmaß Gebäude) herangezogen, wenn sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Acht, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Weidenbach
Weidenbach, 10.01.2022

Willi Albrecht
Erster Bürgermeister

